Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Zuchtrichter-Ordnung

Anlage 2 zur Satzung der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand Mai 2022
(genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 12 September 2015,
letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2022)

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten 3
§ 2 Definitionen 3
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes 3
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter 3
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters 3
II. Abschnitt: VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis
§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste 4
§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste 4
III. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter
§ 8 Allgemeines 4
§ 9 Voraussetzungen 4
§ 10 Tätigkeit im Ausland 5
§ 11 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer 5
§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen 5
§ 13 Spesen 6
IV. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Beurteilungen
§ 14 Verbindlichkeit 6
§ 15 entfällt
V. Abschnitt: Zuchtrichterausschuss / Zuchtrichtertagung
§ 16 LRZ-Zuchtrichterausschuss (LRZ-ZRA) 6
§ 17 Zuständigkeit, Befugnisse 6
§ 18 Zuchtrichtertagung 7
VI. Abschnitt: Ahndung von Verstößen
§ 19 Allgemeines 7
§ 20 Zuständigkeit 7
§ 21 Voruntersuchung 7
§ 22 Entscheidung 7
§ 23 Rechtsmittel 8
§ 24 Löschung / befristete Sperre (Streichung) 8
§ 25 Berichtigung / Wiedereintragung 8
VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 26 Teilnichtigkeit 8
§ 27 Gültigkeit und Inkrafttreten 9
§ 28 Änderungen 9

Präambel

Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. -nachfolgend LRZ genannt – steht, wie der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. – nachfolgend VDH genannt -, für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und seiner Mitgliedsvereine.

Abk.: **LRZ-** oder **V-ZRA** = Vereins-Zuchtrichterausschuss,
LRZ- oder **V-VZRA** bzw. **LRZ-** oder **V-ZRO** = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Für die LRZ gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten in der LRZ der Vorsitzende des Zuchtrichterausschusses.

Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden, sie treten durch die Bekanntgabe an die Mitglieder der LRZ per Rundmail in Kraft.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter.

Spezial-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehundeausstellungen, die von der LRZ ausgerichtet werden.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.

2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Rassehundezuchtverein, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehunde-Zuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Zuchtrichter wird für die Rasse Lagotto Romagnolo (FCI Standard Nr. 298) zugelassen.

2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenige Rasse für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).

2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.

Abk.: **LRZ-** oder **V-ZRA** = Vereins-Zuchtrichterausschuss,
LRZ- oder **V-VZRA** bzw. **LRZ-** oder **V-ZRO** = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann

3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.

4. Zu Anfragen des VDH und des für ihn zuständigen Mitgliedsvereins LRZ im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich Stellung zu nehmen.

5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen der LRZ teilzunehmen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.

6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seiner Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.

7. Die LRZ hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

II. Abschnitt: VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste

Veränderungen in der Richterliste des VDH werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der Spezial-Zuchtrichter für Lagotto Romagnolo der LRZ

2. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

III. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.

2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH und der LRZ geregelt.

Abk.: **LRZ-** oder **V-ZRA** = Vereins-Zuchtrichterausschuss,
LRZ- oder **V-VZRA** bzw. **LRZ-** oder **V-ZRO** = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann

§ 10 Tätigkeit im Ausland

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:
   Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 11 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.
   Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit und innerhalb einer Ausstellung, bei der er als Zuchtrichter tätig ist, keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.

3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.
   Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen und von ihm angenommenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.

4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.

5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen.
   Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er

selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.

7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.

8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 18-21 der Ausstellungsordnung.

9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält bei Angliederungen auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung, sofern keine Kontingentrichtereingesetzt werden, ersetzt.

2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung der LRZ. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

IV. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 14 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 15 entfällt

V. Abschnitt: Zuchtrichterausschuss / Zuchtrichtertagung

§ 16 LRZ-Zuchtrichterausschuss (LRZ-ZRA)

Die Zusammensetzung des Zuchtrichterausschusses ist in der Satzung (§ 30) der LRZ geregelt.

§ 17 Zuständigkeit, Befugnisse

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten (beispielsweise für die Belange ihrer Spezial-Zuchtrichter) werden bei der LRZ durch den Vorsitzenden des Zuchtrichterausschusses / Zuchtrichter-Obmann bearbeitet. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den ZRA unterstützt.

Die Zuständigkeiten und Befugnisse des ZRA ergeben sich aus dieser Ordnung.

Das zuständige Vorstandsmitglied schlägt dem LRZ-Vorstand nach Beratung im LRZ-ZRA das jeweilige Grundschema zur Prüfung der Bewerber und Anwärter für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters in Anlehnung an das vom VDH vorgegebene Grundschema vor. Dieses ist vom Vorstand zu beschließen.
Weitere Aufgaben des LRZ-ZRA kann der LRZ-Vorstand festlegen.

Abk.: **LRZ-** oder **V-ZRA** = Vereins-Zuchtrichterausschuss,
LRZ- oder **V-VZRA** bzw. **LRZ-** oder **V-ZRO** = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann

§ 18 Zuchtrichtertagung

Die LRZ sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen.

VI. Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 19 Allgemeines

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.

2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Die LRZ hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihr berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 20 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt bei Spezial-Zuchtrichtern für Lagotto Romagnolo grundsätzlich der LRZ, von der sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.

2. Ermittelt die LRZ, gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.

3. Die LRZ hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
   Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezialzuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.

§ 21 Voruntersuchung

Ermittlungen werden auf Antrag der LRZ eingeleitet.
Die Voruntersuchung führt der LRZ-ZRA. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Ausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den LRZ-Vorstand weiter.

§ 22 Entscheidung

1. Die LRZ kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
   a. Einstellung
   b. Verweis
   c. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
   d. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
   e. Aberkennung der Richtereigenschaft.

2. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

3. Entscheidungen der LRZ (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung rechtskräftig ist. Die LRZ hat diesen Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

Abk.: **LRZ-** oder **V-ZRA** = Vereins-Zuchtrichterausschuss,
LRZ- oder **V-VZRA** bzw. **LRZ-** oder **V-ZRO** = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann

§ 23 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der LRZ kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das LRZ-Schiedsgericht anrufen.

§ 24 Löschung / befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

2. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff. 2

3. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.

4. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab durch die LRZ mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.

5. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen.

6. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 25 Berichtigung / Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des LRZ-Vorstandes. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht.

2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung der zuständigen Institution der LRZ, oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.

3. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht – in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder der LRZ – die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Abk.: **LRZ-** oder **V-ZRA** = Vereins-Zuchtrichterausschuss,
LRZ- oder **V-VZRA** bzw. **LRZ-** oder **V-ZRO** = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann

§ 27 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung der LRZ, jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

§ 28 Änderungen

Die LRZ ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Angleichung ihrer Zuchtrichter Ordnung an die Bestimmungen des VDH verpflichtet. Im Zweifel gelten die Vorschriften der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

Im Falle des § 28, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in Kraft setzen.

Abk.: **LRZ-** oder **V-ZRA** = Vereins-Zuchtrichterausschuss,
LRZ- oder **V-VZRA** bzw. **LRZ-** oder **V-ZRO** = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann